

Verteilung an diese Organe und ihrer Zusammenarbeit verbunden. Die Untersuchungsorgane führen die Ermittlungen durch. Der Staatsanwalt leitet das Ermittlungsverfahren und übt die allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht aus. Das Gericht verantwortet die Rechtsprechung. Die strenge Beachtung von Eigenverantwortung, Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit ist eine entscheidende Garantie, um alle Grundsätze des Strafverfahrens, z. B. die Feststellung der Wahrheit verwirklichen zu können. So ergibt sich, daß die Organe der Strafrechtspflege im Strafverfahren eigenverantwortlich die ihnen gesetzlich obliegenden Aufgaben zu erfüllen haben und zugleich in der Weise zusammenarbeiten, daß die reibungslose Aufeinanderfolge der Verfahrensstadien und damit die Erfüllung der dem Strafverfahren einheitlich gestellten Aufgaben gewährleistet werden. Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit sind also wesentliche Bedingungen für hohe Qualität und Wirksamkeit des Verfahrens insgesamt.

Das Strafverfahren in der DDR ist in folgende Stadien gegliedert:

1. das Prüfungsstadium, mit der Prüfung von Anzeigen und Mitteilungen,
2. das Ermittlungsverfahren, mit den Abschnitten Einleitung, Durchführung und Abschluß des Ermittlungsverfahrens,
3. das gerichtliche Verfahren, mit den Abschnitten Eröffnung des Hauptverfahrens und Vorbereitung der Hauptverhandlung, Hauptverhandlung erster Instanz, Rechtsmittelverfahren,

Gewisse Abweichungen ergeben sich aus den sogenannten besonderen Verfahrensarten, z. B. dem beschleunigten Verfahren.

4. Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Strafen ohne Freiheitsentzug,
5. Besondere Stadien: Kassationsverfahren und Wiederaufnahmeverfahren.

Die Verfahrensstadien haben eine strenge, gesetzlich festgelegte Aufeinanderfolge. Das Strafverfahren beginnt also niemals sofort mit dem gerichtlichen Verfahren. Zunächst erfolgt immer ein Prüfungsstadium bzw. wird immer ein Ermittlungsverfahren durchgeführt. Dem Rechtsmittel-

verfahren geht immer ein gerichtliches Verfahren erster Instanz voraus.

Die besonderen Stadien nehmen insoweit eine Sonderstellung ein, als sie bereits rechtskräftig abgeschlossene Verfahren — das Kassationsverfahren, eine gerichtliche Entscheidung (Urteil, Beschluß) — zur Voraussetzung haben, und zu ihrer Durchführung die Anträge besonderer Antragsberechtigter erforderlich sind.

Die Grafik 1 vermittelt einen Einblick in die Grobstruktur des Strafverfahrens. Sie wird später durch weitere Schemata konkretisiert. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde eine vereinfachte Darstellung gegeben.

Unberücksichtigt blieben die besonderen Verfahrensarten, die Einbeziehung des Schadenersatzantrages in das Strafverfahren, das Beschwerdeverfahren sowie die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Das Kassations- und das Wiederaufnahmeverfahren wurden ebenfalls hier nicht dargestellt.

1.1.4.

Rechtsquellen und Geltungsbereich des Strafverfahrensrechts

Die Quellen des Strafverfahrensrechts

Grundlegende Quelle des Strafverfahrensrechts ist die Verfassung der DDR. Sie enthält die allgemein verbindliche Orientierung für die Tätigkeit der Gerichte, der Staatsanwaltschaft und der Untersuchungsorgane sowie die Festlegung grundlegender Garantien im Strafverfahren, beispielsweise über die Gesetzlichkeit der strafrechtlichen Verfolgung, die Teilnahme der Bürger an der Rechtspflege, die Voraussetzungen der Untersuchungshaft und das Recht auf Verteidigung.

Zu den Quellen des Strafverfahrensrechts gehören auch Normen des demokratischen Völkerrechts und völkerrechtliche Verträge, z. B. Internationale Abkommen und Konventionen, Konsularverträge und Verträge über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen,¹¹ soweit sie strafprozessuale Regelungen enthalten.

11 Vgl. Der Internationale Rechtsverkehr der DDR in Zivil-, Familien- und Strafsachen; Berlin 1980.